

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
poststelle@sms.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

| | |
|---|--|
| Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen | keine keine |
| Erfüllungsaufwand Bürger | keine Auswirkungen |
| Erfüllungsaufwand Wirtschaft jährlicher Sachaufwand jährlicher Personalaufwand | 40.000 Euro 310.000 Euro |
| Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Sachaufwand jährlicher Personalaufwand davon Kommunen jährlicher Sachaufwand jährlicher Personalaufwand | 3.000 Euro 20.000 Euro 2.000 Euro 15.000 Euro |
| Weitere Wirkungen | keine |

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-0142.52-15/14-III

Ihre Nachricht vom
27. April 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-431/17

Dresden,
15. Juni 2017

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes für die regelmäßigen fachspezifischen Fortbildungen an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

Eine Bewertung, ob der Zuschlag gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Transplantationsgesetz (TPG) für die Bestellung von Transplantationsbeauftragten und mithin auch für die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen landesrechtlichen Vorgaben auskömmlich ist, ist dem Sächsischen Normenkontrollrat nicht möglich.

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit des § 9b Abs. 3 Satz 2 TPG Gebrauch zu machen. Danach können durch Landesrecht die Voraussetzungen festgelegt werden, nach denen mehrere Entnahmekrankenhäuser die Bestellung eines gemeinsamen Transplantationsbeauftragten schriftlich vereinbaren können. Dadurch könnte der Erfüllungsaufwand gesenkt werden.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transplantationsausführungsgesetzes soll

- das sächsische Landesrecht an das geänderte Transplantationsgesetz (TPG) angepasst werden und
- in Umsetzung der Vorschrift des § 9b Absatz 3 Satz 1 TPG Näheres zu den Transplantationsbeauftragten, insbesondere zur erforderlichen Qualifikation, organisationsrechtlichen Stellung und Freistellung von ihren sonstigen Tätigkeiten, geregelt werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Das Ressort führt aus, dass für Bürger kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Für die Wirtschaft entsteht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Entnahmekrankenhäuser, die sich in privater Trägerschaft befinden:

- für ein Entnahmekrankenhaus jährlich rund 3.600 Euro;
- für das Entnahmekrankenhaus, dessen ärztlicher Transplantationsbeauftragter Vertreter im Regionalen Fachbeirat der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) Region Ost ist, jährlich rund 4.700 Euro;
- für das Entnahmekrankenhaus der Maximalversorgung jährlich rund 5.900 Euro.

Für den Freistaat entsteht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Entnahmekrankenhäuser, die sich in dessen Trägerschaft befinden:

- für ein Entnahmekrankenhaus jährlich rund 3.600 Euro;
- für ein Entnahmekrankenhaus der Maximalversorgung jährlich rund 4.800 Euro;
- für das Entnahmekrankenhaus der Maximalversorgung, dessen ärztlicher Transplantationsbeauftragter Vertreter im Regionalen Fachbeirat der DSO Region Ost ist, jährlich rund 5.900 Euro.

Für die Kommunen entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von je rund 3.600 Euro für die drei Entnahmekrankenhäuser, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.

Im Ergebnis führt das Ressort aus, dass trotz des dargestellten Erfüllungsaufwandes letztlich der Gesetzesentwurf zu keiner Belastung öffentlicher Haushalte bzw. der übrigen Träger von Entnahmekrankenhäusern führt. Diese erhalten gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 TPG einen angemessenen pauschalen Zuschlag für die

Bestellung von Transplantationsbeauftragten, welcher ausreicht, um die Aufgaben der Entnahmekrankenhäuser zu finanzieren.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Keine.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Entnahmekrankenhäuser der Maximalversorgung sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz SächsAGTPG-E erstmals zur Bestellung eines pflegerischen Transplantationsbeauftragten verpflichtet. Dies haben die derzeit betroffenen drei Krankenhäuser laut Ressort jedoch bereits getan, weshalb die Regelung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand hat.

Die Regelung des § 2 Absatz 3 Nummer 3 SächsAGTPG-E verpflichtet die Entnahmekrankenhäuser erstmals die Fortbildung für Transplantationsbeauftragte zu ermöglichen und die notwendigen Kosten dafür zu tragen. Mit der erstmaligen gesetzlichen Verpflichtung eine Vertretung der bestellten Transplantationsbeauftragten gem. § 2 Absatz 1 Satz 3 SächsAGTPG-E zu gewährleisten, besteht aber auch für die Vertreter eine Kostentragungspflicht der Krankenhäuser hinsichtlich deren Fortbildung. Die regelmäßigen fachspezifischen Fortbildungen verursachen jährlichen Sachaufwand in Höhe von ca. 25.000 Euro (59 KH mit ärztl. Transplantationsbeauftragtem und V., 2 Fortbildungen pro Jahr, durchschn. 600 km Fahrstrecke, 0,17 Euro pro km

Fahrtkosten und 1 Maximalversorger mit ärztl. und pfleg. Transplantationsbeauftragtem und V.). Darüber hinaus fällt jährlicher Personalaufwand für deren Freistellung zu Fortbildungszwecken in Höhe von rund 240.000 Euro an. (59 KH mit 71,96 Euro Stundensatz, 1 KH mit 71,96 Euro Stundensatz und 35,77 Euro Stundensatz, 8h Fortbildung, 6h Fahrtzeit, 2 mal pro Jahr).

Die Mitwirkung der Transplantationsbeauftragten im Regionalen Fachbeirat der DSO Region Ost nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 SächsAGTPG-E verursacht jährlichen Sachaufwand in Höhe von rund 200 Euro (Fahrtkosten: 2 KH, 2 mal pro Jahr, durchschn. 240 km Fahrstrecke, 0,17 Euro pro km Fahrtkosten) und jährlichen Personalaufwand in Höhe von ca. 2.000 Euro (Freistellungskosten: 2 KH, 7h, 71,96 Euro Stundensatz, 2 mal pro Jahr).

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsAGTPG-E werden die Entnahmekrankenhäuser verpflichtet der DSO Region Ost die von ihnen bestellten Transplantationsbeauftragten und jede Änderung mitzuteilen. Mit der Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 3 SächsAGTPG-E wird die DSO Region Ost verpflichtet, die Namen der Transplantationsbeauftragten auf Anfrage an die Sächsische Landesärztekammer und an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz weiterzugeben. Die Verpflichtung besteht nur, wenn es einen konkreten, auf das Thema Organspende bezogenen Grund gibt. Die Mitteilungen sind durch formlose Schreiben, auch per E-Mail möglich und haben, da es sich um eine geringe Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall handelt, keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Neu ist die Verpflichtung der ärztlichen Transplantationsbeauftragten an einer curricularen Fortbildung teilzunehmen, § 2 Absatz 4 Nummer 4 SächsAGTPG-E. Neben dem ärztlichen Transplantationsbeauftragten unterliegt mit der Änderung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 SächsAGTPG-E auch dessen Vertreter der Fortbildungspflicht. Das Curriculum dauert vier Tage; die Teilnahmegebühr beläuft sich auf 400 Euro. Aufgrund der Personalfuktuation in den Entnahmekrankenhäusern wird angenommen, dass das Curriculum alle fünf Jahre finanziert werden muss. Im Schnitt beläuft sich der jährliche Sachaufwand damit auf rund 15.000 Euro (60 Krankenhäuser, 400 Euro

Kursgebühr, durchschn. 600 km Fahrstrecke, 0,17 Euro pro km Fahrtkosten, 75 Euro Übernachtung pro Tag). Da die Transplantationsbeauftragten und deren Vertreter für ihre Fortbildung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 SächsAGTPG-E freizustellen sind, entsteht zusätzlich jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 65.000 Euro (32h Curriculum, 71,96 Euro Stundensatz, 6h Fahrtzeit).

Die nun landesrechtliche geregelte spezifische Fortbildung kann zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 136b SGB V mit genutzt werden, so dass Kosten für die nach § 136b SGB V geforderte Fortbildung eingespart werden können.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für den Freistaat Sachsen entsteht für ein Krankenhaus in Trägerschaft des Freistaates und die beiden Universitätsklinika (Krankenhäuser der Maximalversorgung) jährlicher Sachaufwand in Höhe von ca. 3.000 Euro sowie jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 20.000 Euro für regelmäßige fachspezifische Fortbildungen der ärztlichen und pflegerischen Transplantationsbeauftragten und ihrer Vertreter (1 KH mit ärztl. Transplantationsbeauftragtem und V., 2 Fortbildungen pro Jahr, durchschn. 600 km Fahrstrecke, 0,17 Euro pro km Fahrtkosten, 71,96 Euro Stundensatz, 8h Fortbildung, 6h Fahrtzeit und 2 Maximalversorger mit ärztl. und pfleg. Transplantationsbeauftragtem und V., 35,77 Euro Stundensatz) für die Mitwirkung im Regionalen Fachbeirat der DSO Region Ost (1 KH, 2 mal pro Jahr, durchschn. 240 km Fahrstrecke, 0,17 Euro pro km Fahrtkosten, 7 h, 71,96 Euro Stundensatz) und für das Curriculum (3 KH, 400 Euro Kursgebühr, durchschn. 600 km Fahrstrecke, 0,17 Euro pro km Fahrtkosten, 75 Euro Übernachtung pro Tag, 4 Tage, 32h Curriculum, 71,96 Euro Stundensatz, 6h Fahrtzeit, aller 5 Jahre).

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Teilnahme der ärztlichen Transplantationsbeauftragten und deren Vertreter an einer curricularen Fortbildung entsteht ca. 900 Euro jährlicher Sachaufwand und rund

3.000 Euro jährlicher Personalaufwand (3 KH, 400 Euro Kursgebühr, durchschn. 600 km Fahrstrecke, 0,17 Euro pro km Fahrtkosten, 75 Euro Übernachtung pro Tag, Freistellung 38h, 71,96 Euro Stundensatz; aller 5 Jahre).

Durch die Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 3 SächsAGTPG-E iVm § 2 Absatz 3 Nummer 3 SächsAGTPG-E entsteht zudem Erfüllungsaufwand durch die künftig erforderliche Fortbildung der ärztlichen Transplantationsbeauftragten und deren Vertreter. Die regelmäßigen fachspezifischen Fortbildungen verursachen bei den Kommunen jährlichen Sachaufwand in Höhe von ca. 1.000 Euro (3 KH mit ärztl. V., 2 Fortbildungen pro Jahr, durchschn. 600 km Fahrstrecke, 0,17 Euro pro km Fahrtkosten). Darüber hinaus fällt jährlicher Personalaufwand für deren Freistellung zu Fortbildungszwecken in Höhe von rund 10.000 Euro an. (3 KH mit 71,96 Euro Stundensatz, 8h Fortbildung, 6h Fahrtzeit, 2 mal pro Jahr).

Von den Vorgaben § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 4 SächsAGTPG-E sind die Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft nicht betroffen.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes für die regelmäßigen fachspezifischen Fortbildungen an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

Eine Bewertung, ob der Zuschlag gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 TPG für die Bestellung von Transplantationsbeauftragten und mithin auch für die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen landesrechtlichen Vorgaben auskömmlich ist, ist dem Sächsischen Normenkontrollrat nicht möglich.



Der Sächsische Normenkontrollrat sieht keine zwingende Notwendigkeit in jedem Krankenhaus einen eigenen Transplantationsbeauftragten zu bestellen, da damit erhebliche Kosten einhergehen. Es wird empfohlen, von der Möglichkeit des § 9b Abs. 3 Satz 2 TPG Gebrauch zu machen. Danach können durch Landesrecht die Voraussetzungen festgelegt werden, nach denen mehrere Entnahmehäuser die Bestellung eines gemeinsamen Transplantationsbeauftragten schriftlich vereinbaren können. Dadurch könnte der Erfüllungsaufwand gesenkt werden.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Lucassen
Berichterstatter